

Merkblatt für den Veranstalter

Merkblatt zur Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten

Die Gewerbeordnung unterscheidet bei Märkten auf öffentlichem Grund mit gewerblichen Anbietern allgemein zwischen

- Märkten mit sog. Marktprivilegien und
- Privatmärkten ohne Marktprivilegien

Bei Märkten mit sog. Marktprivilegien erfolgt auf Antrag eine Festsetzung durch die Behörde. Voraussetzung ist u.a. dass der Anteil gewerblicher Anbieter überwiegen muss, ansonsten bleibt es bei einem Privatmarkt.

Märkte auf Privatgrund ohne gewerbliche Anbieter bedürfen grundsätzlich nicht der Festsetzung.

1. Märkte mit Marktprivilegien

Möchten gewerbliche Anbieter, dass bestimmte Märkte (§§ 64 – 69 GewO), dass sie außerhalb der Ladenöffnungszeiten insbesondere an Sonn – und Feiertagen erfolgen sollen, bedarf es eines Antrags durch den Veranstalter und der Festsetzung durch die Behörde. Mit der Festsetzung werden dem gewerblichen Veranstalter besondere Pflichten auferlegt, um einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu garantieren. Jedoch erfahren die Aussteller und Anbieter der festgesetzten Veranstaltung die nachfolgenden Erleichterungen (Marktprivilegien):

- **Keine Anwendung der Vorschriften über stehendes Gewerbe §§ 14 – 54 GewO** (Teilnehmer der Marktveranstaltung bedürfen keiner Gewerbeanzeige nach § 14 GewO)
- **Keine Anwendung der Vorschriften über das Reisegewerbe nach §§ 55 – 63 GewO** für Aussteller und Anbieter bei Vertrieb von Waren nach § 55 I Nr. 1 GewO
Ausnahme: Dies gilt nicht bei Volksfesten nach § 60b GewO
- **Keine Anwendung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes** (SächsLadÖffG). Geltung finden nur die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Öffnungszeiten.

- **Keine Anwendung des § 9 Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).** Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Dies gilt für alle Tätigkeiten, die notwendigerweise mit der Veranstaltung in Verbindung stehen (die Verkaufstätigkeit, aber auch Auf- und Abbautätigkeiten)
- **Abgabe von alkoholfreien Getränken und Speisen.** Nach § 68a GewO dürfen auf den festgesetzten Märkten alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen sowie Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Das Anbieten von alkoholischen Getränken bedarf weiterhin der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG).

2. Privatmärkte ohne Marktprivilegien

Dem gewerblichen Veranstalter eines Marktes steht es jedoch frei die Veranstaltung ohne Festsetzung durch die Gemeinde und ohne mit ihr einhergehenden Marktprivilegien einen Markt durchzuführen (Privatmarkt). Damit gelten weiterhin alle Vorschriften der Gewerbeordnung für das stehende Gewerbe und Reisegewerbe (Notwendigkeit einer Gewerbeanzeige und einer Reisegewerbekarte bzw. Vorlage von Nachweisdokumenten) sowie das Ladenöffnungs- und Sonn- und Feiertagsgesetz sowie das Arbeitszeitgesetz.

3. Private Veranstaltung mit nicht gewerblichen Anbietern

Eine private Veranstaltung liegt vor, wenn private, nicht gewerbliche Anbieter (etwa Hobbysammler, private Haushaltsauflösungen) alte, gebrauchte oder abgenutzte Gegenstände jeder Art ausstellen, um sie an Interessenten zu verkaufen. Die Märkte finden nur gelegentlich an einzelnen Tagen statt, meist anlässlich von Stadtfesten, regionalen Märkten o. ä. Diese privaten Veranstaltungen unterliegen nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung und des Ladenöffnungsgesetzes. Hier gelten nur die allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften sowie die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes. So darf z. B. ein nicht gewerblicher Flohmarkt nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

4.1 Markttypen des § 68 GewO

4.1.1 Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO

Ein Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO muss folgende Kriterien erfüllen:

- **Zeitlich begrenzte Veranstaltung** (keine Dauerveranstaltung)
- **In größeren Zeitabständen wiederkehrend** (einmonatiger Mindestabstand in kleineren Gemeinden oder jeweils im Ortsteil größerer Gemeinden; nur Bezug hinsichtlich des Ortes der Veranstaltung, nicht eines Veranstalters; auch die erstmalige Veranstaltung kann bereits das Kriterium der Wiederkehr erfüllen, wenn der Wille hierauf gerichtet)
- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** (darüber hinaus auch Zulassung privater Anbieter möglich, solange der gewerbliche Teil überwiegt)
- **Feilbieten von Waren** (d.h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen; kein Verkauf nach Muster oder Katalog; keine bloße Werbung)
- **Bestimmte Waren** (d.h. Waren einer oder mehrerer bestimmten Gattungen, die aber ein gemeinsames, prägendes Merkmal aufweisen wie Beschaffenheit, Verwendungszweck oder Alter)
Bsp. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug, Weihnachtsmarkt, Antiquitätenmarkt etc.
- **Zulässigkeit von Schaustellerunternehmen** nach Abs. 3 iVm. § 60b GewO (d.h. unterhaltende Tätigkeiten wie Karussell und volkstypische Waren; als sog. Annex muss der gewerbliche Teil der Warenanbieter überwiegen, dh. mehr als 50 % betragen)
- **Anbieten gewerblicher Leistungen unzulässig**
- **Vergütung durch Anbieter** (d.h. der Veranstalter kann einschränkungslos Vergütung von den Anbietern verlangen)
- **Eintrittsgeld für Besucher ist zulässig**

4.1.2 Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO

Trödel

Ein Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO wird durch folgende Merkmale charakterisiert:

- **Zeitlich begrenzte Veranstaltung** (keine Dauerveranstaltung)
- **In größeren Zeitabständen wiederkehrend** (einmonatiger Mindestabstand jeweils in kleineren Gemeinden oder im Ortsteil in größeren Gemeinden; auch bei erstmaliger Veranstaltung gegeben, wenn Wille auf Wiederholung gerichtet)

- **Mindestens 12 gewerbliche Anbieter** (darüber hinaus auch Zulassung privater Anbieter möglich, solange der gewerbliche Teil überwiegt)
- **Feilbieten von Waren** (d.h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen; kein Verkauf nach Muster oder Katalog; keine bloße Werbung)
- **Waren aller Art**
- **Zulässigkeit von Schaustellerunternehmen** nach Abs. 3 iVm. § 60b GewO (d.h. unterhaltende Tätigkeiten wie Karussell und volkstypische Waren; als sog. Annex muss der gewerbliche Teil der Warenanbieter überwiegen, dh. mehr als 50 % betragen)
- **Anbieten gewerblicher Leistungen unzulässig**
- **Beschränkung der Vergütung** nach § 71 GewO (d.h. der Veranstalter darf von den Anbietern nur eine Vergütung für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung sowie eine Beteiligung an Kosten der Werbung verlangen)
- **Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern ist unzulässig**

4.1.3. Floh- und Trödelmärkte

Einen Trödelmarkt zeichnet sich dadurch aus, daß auf ihm im allgemeinen alte, gebrauchte oder abgenutzte Gegenstände und wertlose oder geringwertige Neuwaren zum Verkauf angeboten werden.

Unterliegt der Anteil gewerblicher Anbieter kann die Veranstaltung ohne Festsetzung und damit ohne Marktprivilegien als Privatmarkt erfolgen. Gewerbliche Anbieter müssen dann vorrangig die Bestimmungen zum Reisegewerbe beachten. So benötigen Standinhaber eine Erlaubnis (sog. Reisegewerbekarte). Diese kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist während der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Beamten vorzuzeigen. § 56 GewO regelt zudem die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten wie z. B. das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen.

Übersteigt der Anteil gewerblicher Anbieter so kann auf Antrag eine Festsetzung mit ggf. Auflagen erfolgen. In der Regel wird die Veranstaltung als Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO) festgesetzt, weil der angebotene „Trödel“ alle Warenarten umfasst.

Gehören die angebotenen Waren einer oder mehrerer Gattungen an und weisen sie ein gemeinsames, prägendes Merkmal auf („bestimmte Waren“) kann eine Festsetzung als Spezialmarkt wie unter Punkt 4.1.1 (§ 68 Abs. 1 GewO) erfolgen.

4.1.4. Leistungs- und Gewerbeschauen

In der sog. Leistungs- und Gewerbeschau präsentieren Handwerker, Gewerbetreibende und Selbstständige ihr Angebot. Liegt die Zahl der gewerblichen Anbieter unter 60 Anbieter, so erfolgt eine Festsetzung als Jahrmarkt. Übersteigt die Zahl der gewerblichen Anbieter, so wird die Veranstaltung als Ausstellung gem. § 65 GewO festgesetzt.

5. Festsetzungsverfahren

5.1 Antragstellung, Form und Frist

Die Festsetzung durch die Gemeinde erfolgt auf Antrag des Veranstalters (§ 69 GewO).

Der Gesetzgeber sieht keine Antragsfrist voraus, jedoch wird angeraten, den Antrag mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen, da die Kapazitäten auf öffentlichen Grund begrenzt sind und weitere Genehmigungen erforderlich sein können. Dabei müssen sich ggfs. mehrere Fachämter untereinander abstimmen.

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person, aber auch Vereine sein (Kommunen, Veranstaltungsgesellschaften, Handwerkskammern, Schützen- und Sportvereine).

Mit Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bei natürlichen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde, für den Antragsteller ggf. für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte/-n Person/-en (nicht älter als 3 Monate)
- Bei juristischen Personen: Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug für den/die gesetzliche Vertreter der juristischen Person sowie Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde; ggf. Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte/-n Person/-en (nicht älter als 3 Monate)

- Vorläufige Zahl und Teilnehmerverzeichnis (getrennt nach gewerblichen und nicht gewerblichen Teilnehmern)
- Vorläufiges Warenverzeichnis
- Teilnahmebestätigungen (sofern vorhanden)
- Ausstellungs- und Lagepläne
- Zeitraum und Öffnungszeiten

Die Behörde kann weitere Unterlagen anfordern (etwa eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Eine nicht genehmigte Veranstaltung kann ordnungsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen, die von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bis zur Untersagung bzw. der sofortigen Beendigung der Veranstaltung gehen können.

5.2 Weitere Genehmigungen

- Sondernutzungserlaubnis bei Veranstaltungen auf öffentlichem Straßen und Plätzen
- Baugenehmigung gem. Sächsischer Bauordnung bei Hallen, Ständen, Zelten, Fahrgeschäften sowie Bühnen (sog. fliegende Bauten)
- Gestattung gem. Gaststättengesetz bei Ausschank alkoholischer Getränke
- Erlaubnis zur Benutzung von Tongeräten gem. Landesimmissionsschutzgesetz

5.3 Anspruch des Veranstalters auf Festsetzung

Der Veranstalter eines Spezial- (§ 69 Abs. 1 GewO) oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 2 GewO) hat einen Anspruch auf Festsetzung seiner Veranstaltung, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Veranstaltung einen der in § 68 GewO normierten Markttypen darstellt,
- er einen Antrag auf Festsetzung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde stellt und
- keine Versagungsgründe gemäß § 69 a Abs. 1 GewO vorliegen.

Die Veranstaltung kann auch für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden (wie monatliche Trödel- und Wochenmärkte).

5.4 Auflagen

Die Behörde kann die Festsetzung mit Auflagen verbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, insbesondere zum Schutz der Versicherungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (etwa Sicherheitskonzept, Beteiligung der Polizeibehörden oder Feuerwehr). Aus diesen Gründen können Auflagen auch nachträglich noch festgesetzt, geändert oder ergänzt werden.

5.5 Kosten des Festsetzungsverfahrens

Für die Festsetzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr für einen Festsetzungsbescheid richtet sich nach dem benötigten Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrags

Zusätzlich zu den Kosten für den Festsetzungsbescheid entstehen Kosten für die Beantragung der Auskünfte aus dem Bundes- und dem Gewerbezentralregister bei den hierfür zuständigen Stellen. Diese werden Ihnen in Rechnung gestellt.